



# **Stadt Haselünne**

Landkreis Emsland

## **BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4.1 „HAVERBECKER ESCH“, 1.ÄNDERUNG, ORTSCHAFT BÜCKELTE**

BEBAUUNGSPLAN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13 BAUGB

Stand: Satzung

Fassung vom: 25.03.2021

## **BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4.1 „HAVERBECKER ESCH“, 1.ÄNDERUNG, ORTSCHAFT BÜCKELTE, STADT HASELÜNNE**

---

### **1. Anlass und Ziel der Planaufstellung**

In der Ortschaft Bückelte der Stadt Haselünne wurde der Bebauungsplan Nr. 4 „Haverbecker Esch mit örtlichen Bauvorschriften aufgestellt. In diesem Mischgebiet ist auf dem Grundstück Gemarkung Bückelte, Flur 3, Flurstück 31 der Neubau einer Lagerhalle mit Büro und Sozialräumen für einen Elektrobetrieb zum Lagern von Elektroartikeln geplant.

Hierbei handelt es sich um ein funktionsorientiertes Gebäude, das jedoch nicht mit den derzeit geltenden Bauvorschriften kollidiert. Für die Realisierung dieses Vorhabens ist die Änderung der örtlichen Bauvorschriften erforderlich.

Die Lagerhalle soll in Leichtbauweise mit einer Dachneigung von 15° erstellt werden. Für die Dacheindeckung sowie Außenwand sind Sandwichelemente (Dachprofile und Wandelemente; z.B. Iso-Paneele) vorgesehen.

Diesem Vorhaben stehen die aktuellen örtlichen Bauvorschriften Nr. 2.1 „Dachform- und neigung“, Nr. 2.3 „Dacheindeckung“ und Nr. 2.4 „Außenwandflächen“ des Bebauungsplanes Nr. 4 „Haverbecker Esch“ entgegen.

Um die Herstellung der Lagerhalle zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan geändert werden. Für die o.g. Bauvorschriften soll ergänzt werden, dass von diesen Vorschriften Lager- und Produktionshallen und sonstige ausschließlich gewerblich genutzte Gebäude ausgenommen sind. Die Dachneigung wird mit mindestens 15° aufgeweitet.

Diesem Ansinnen ist der Rat / der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne mit dem Beschluss zur Änderung und Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 4.1 „Haverbecker Esch“, 1.Änderung, gefolgt.

### **2. Verfahren**

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Haverbecker Esch“, 1.Änderung, Ortschaft Bückelte, wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728). Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB kann u.a. für die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes angewandt werden, wenn:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) begründet oder vorbereitet wird,
- keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die Prüfung ergab, dass kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG begründet wird, da bereits seit dem 30.10.2018 (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 4 „Haverbecker Esch“) Planrecht für den überplanten Bereich besteht und es sich somit um bereits beplanten Innenbereich handelt. Die Änderung einer örtlichen Bauvorschrift löst kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Weiterhin werden keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB beeinträchtigt.

Grundzüge der Planung: Die Grundzüge der Planung gelten als berührt, wenn die wesentlichen, den gesamten Plan charakterisierenden, Planinhalte berührt werden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, wenn die Auswirkungen der Änderung räumlich begrenzt oder die Änderung für das Plankonzept marginal sind. Die Grundzüge der Planung sind in diesem Fall nicht berührt, da die Änderungen räumlich begrenzt sind, der Gebietscharakter unverändert bleibt und die Änderungen der örtlichen Bauvorschriften marginal sind. Sie haben keine Auswirkung auf die Grundzüge der Planung. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß §13 BauGB sind gegeben.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß §13 Abs. 3 BauGB von folgenden Verfahrensschritten und Bestandteilen des Bebauungsplanes abgesehen:

- von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
- von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB
- von der Umwelterklärung nach §10 Abs. 4 BauGB
- von der Angabe in der Bekanntmachung, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind.

Auch wenn die Umweltprüfung und der Umweltbericht entfällt, sind dennoch die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu beschreiben, zu bewerten und es sind die Vorschriften zum § 1 a BauGB anzuwenden und in die Abwägung einzustellen. Ein Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht durchzuführen.

### **3. Inhalt der Änderungsplanung**

- 1) Die in dem seit dem 30.10.2018 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 „Haverbecker Esch“ aufgenommene örtliche Bauvorschrift Nr. 2.1 „Dachform und Dachneigung“ wird für den Geltungsbereich gem. § 1 aufgehoben und durch die nachfolgende Bauvorschrift Nr. 2.1 „Dachform und Dachneigung“ ersetzt:

#### *2.1 Dachform und Dachneigung*

*Die Hauptdächer sind als geneigte Dächer mit Dachneigungen **von 15° bis 48°** auszubilden. Für Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bis zu einer Fläche von 65 qm sind auch abweichende Dachneigungen oder Flachdächer zulässig.*

- 2) Die in dem seit dem 30.10.2018 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 „Haverbecker Esch“ aufgenommene örtliche Bauvorschrift Nr. 2.3 „Dacheindeckung“ wird für den Geltungsbereich gem. § 1 aufgehoben und durch die nachfolgende Bauvorschrift Nr. 2.3 „Dacheindeckung“ ersetzt:

#### *2.3 Dacheindeckung*

*Für die Dacheindeckung sind nur Dachziegel oder Dachsteine mit nicht glänzender Oberfläche zugelassen. Ausgenommen von dieser Festsetzung **sind Lager- und Produktionshallen, sonstige ausschließlich gewerblich genutzte Gebäude, untergeordnete Dachteile sowie Solaranlagen und Wintergärten.***

- 3) Die in dem seit dem 30.10.2018 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 „Haverbecker Esch“ aufgenommene örtliche Bauvorschrift Nr. 2.4 „Außenwandflächen“ wird für den Geltungsbereich gem. § 1 aufgehoben und durch die nachfolgende Bauvorschrift Nr. 2.4 „Außenwandflächen“ ersetzt:

#### *2.4 Außenwandflächen*

*Die Außenwandflächen sind in nichtglasiertes Ziegelsichtmauerwerk oder in Putzbauweise auszuführen. Für Gliederungszwecke ist die Verwendung von Holz und Metall bis zu maximal 1/3 der Wandflächen zulässig. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Wandsysteme, die der aktiven Energiegewinnung dienen, **sowie Außenwandflächen von Lager- und Produktionshallen und von sonstigen ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden.***

Das im Ursprungsplan vorgegebene Farbmuster für Putzbauweise ist weiterhin gültig.

- 4) Die sonstigen Festsetzungen des seit dem 30.10.2018 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 „Haverbecker Esch“ bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

### **4. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft**

Die Bauleitplanung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zufolge sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten. Geschützte oder wertvolle Biotope, Landschaftsschutz-, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete sind demnach innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung nicht vorhanden. Durch die vorliegende Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, vorbereitet.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch diese Planänderung nicht verursacht. Gegenüber dem rechtswirksamen Bebauungsplan ergeben sich keine zusätzlichen Bau- oder Straßenverkehrsflächen. Bislang unzulässige Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch diese Bebauungsplanänderung ebenfalls nicht zugelassen. Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Das Plangebiet ist aufgrund der baurechtlichen Bestandssituation aus Sicht von Natur und Landschaft überdurchschnittlich anthropogen überformt und daher von geringem Wert.

Artenschutz: Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um ein bestehendes Mischgebiet, welches in Teilen schon bebaut ist. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Dachneigung sowie Dacheindeckung und Außenwandgestaltung. Das Plangebiet stellt einen technisch und verkehrlich vollständig erschlossenen Bereich dar. Die vorhandenen Habitate im Geltungsbereich lassen keine potenziellen Vorkommen von streng geschützten Arten oder besonderes geschützten Arten (vgl. § 42 Abs. 1 BNatSchG) erwarten. Artenschutzrechtliche Belange sind innerhalb des Plangebietes nicht betroffen. Durch die Umsetzung der Planung werden Wechselwirkungen nicht erheblich unterbrochen bzw. beeinträchtigt, da es sich um eine nicht gravierende Änderung handelt, die durch diese Bebauungsplanänderung ermöglicht wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind durch die vorliegende Planung nicht zu warten.

## **5. Sonstige Auswirkungen**

Sonstige Auswirkungen sind nicht zu beschreiben.

## **6. Begründung zum Ursprungsbebauungsplan**

Die Begründung zum Ursprungsbebauungsplan gilt weiterhin, soweit sich aus dieser Begründung nichts Anderes ergibt.

## **7. Hinweise**

Versorgungsleitungen: Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Weiter sind die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen zu beachten und vor Beginn der Bauausführung mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

## **8. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren**

Diese Bauleitplanung wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Bevölkerung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden gemäß § 4 (2) i.V.m. § 13 BauGB mit Schreiben vom 07.01.2021 beteiligt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes und des Begründungsentwurfes zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Haverbecker Esch“, 1.Änderung, Ortschaft Bückelte, gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 a BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die wie folgt berücksichtigt werden:

### **Landkreis Emsland (10.02.2021)**

#### **Stellungnahme Straßenbau**

*Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke südlich der Kreisstraße 223 von km 4,550 bis km 4,680 innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt Bückelte. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt dort 50 km/h. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt*

über die Stadtstraße "Haverbecker Esch", welche in km 4,545 der Kreisstraße 223 einmündet, sowie über vorhandene Zufahrten zur nördlich gelegenen Kreisstraße 223. Im Zuge dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes vorgesehen, um sowohl die gewerbliche Bebauung mit einer Lagerhalle als auch das bestehende Elektrofachgeschäft baurechtlich abzusichern und gleichermaßen Wohnbebauung zu ermöglichen. Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Stadt Haselünne bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn bei der weiteren Ausarbeitung die folgenden Punkte berücksichtigt bzw. beachtet werden:

- An der Einmündung der Stadtstraße "Haverbecker Esch" in die Kreisstraße 223 ist das Sichtdreieck mit den Schenkellängen von 10 m auf der Stadtstraße "Haverbecker Esch" und 70 m auf der Kreisstraße 223, gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße 223, auf dem Privatgrundstück von jedem Bewuchs - einzelne hochstämmige Bäume ausgenommen -, jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Straßen dauernd freizuhalten.
- Bis auf die vorhandenen Zufahrten ist das Plangebiet entlang der Kreisstraße 223 so abzugrenzen, dass außerhalb der vorhandenen Zufahrten ein willkürliches Zu- und Abfahren wirksam unterbunden wird.
- Von der Kreisstraße 223 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Abwägung: Die Punkte wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Haverbecker Esch“ entsprechend ergänzt und berücksichtigt. Die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 betrifft lediglich die Örtlichen Bauvorschriften. Die sonstigen Festsetzungen des seit dem 30.10.2018 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 „Haverbecker Esch“ bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

#### Stellungnahme Denkmalpflege

Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Aus diesem Grunde bitte ich folgende Hinweise in die Planunterlagen aufzunehmen:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173.

Abwägung: Im Ursprungsplan Bebauungsplanes Nr. 4 „Haverbecker Esch“ sind entsprechende Hinweise aufgeführt. Diese 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 betrifft lediglich die Örtlichen Bauvorschriften. Die sonstigen Festsetzungen und Hinweise des seit dem 30.10.2018 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 „Haverbecker Esch“ bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt und haben weiterhin Bestand.

#### **Telekom Deutschland GmbH (28.01.2021)**

##### Stellungnahme

... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.



Abwägung: Die Hinweise für Erschließungsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die vorhandenen Versorgungsleitungen und Anlagen sowie die aufgeführten Hinweise werden im Zuge von ggfs. erforderlichen Erschließungs- oder Ausbaumaßnahmen berücksichtigt.

#### **Ericsson GmbH (21.01.2021)**

##### Stellungnahme

... bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Abwägung: Die Deutsche Telekom wurde beteiligt.

#### **EWE Netz GmbH (21.01.2021)**

##### Stellungnahme

... vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Abwägung: Die Hinweise für Erschließungsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die vorhandenen Versorgungsleitungen und Anlagen sowie die aufgeführten Hinweise werden im Zuge von ggfs. erforderlichen Erschließungs- oder Ausbaumaßnahmen berücksichtigt.

#### **Westnetz GmbH (01.02.2021)**

##### Stellungnahme

... wir beziehen uns auf Ihre Benachrichtigung vom 07.01.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Planentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden. Die Änderung der zulässigen Dachform und der Außenwandflächen hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Erschließungssituation mit elektrischer Energie im Plangebiet. Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem beigefügten Planwerk (Bestand Strom). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o. g. Bebauungsplan (Nr. 4 „Haverbecker Esch“) weiterhin maßgebend.

Abwägung: Die Hinweise für Erschließungsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die vorhandenen Versorgungsleitungen und Anlagen sowie die

aufgeführten Hinweise werden im Zuge von ggfs. erforderlichen Erschließungs- oder Ausbaumaßnahmen berücksichtigt.

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (22.02.2021)**

#### **Stellungnahme**

... in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

#### **Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen**

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

| <b>Objektname</b>                                   | <b>Betreiber</b>                  | <b>Leitungstyp</b>                           | <b>Leitungsstatus</b>       |
|---|-----------------------------------|--|-----------------------------|
| 40" Parallelltg. D Wilhelmshaven - Hünxe            | NWO Nord-West Oelleitung GmbH     | Energetische oder nicht-energetische Leitung | betriebsbereit / in Betrieb |
| NWO 28" A Leitung (P000254247) - 7,8 mm bis 12,0 mm | NWO Nord-West Oelleitung GmbH     | Energetische oder nicht-energetische Leitung | betriebsbereit / in Betrieb |
| Erdgastransportleitung 100 Barßel - Emsbüren        | Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG | Energetische oder nicht-energetische Leitung | betriebsbereit / in Betrieb |

#### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Abwägung:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Unternehmen wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor. Anregungen oder Bedenken gibt es nicht.

#### **Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken geäußert haben:**

|   |            |
|---|------------|
| 1. Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim | 19.02.2021 |
| 2. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH                        | 16.02.2021 |
| 3. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems                          | 08.02.2021 |
| 6. AGRAVIS Technik Münsterland-Ems GmbH                                   | 19.02.2021 |
| 7. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“                     | 07.01.2021 |
| 8. Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland                  | 13.01.2021 |
| 9. Samtgemeinde Herzlake  | 29.01.2021 |
| 10. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr             | 07.01.2021 |
| 11. Avacon Netz GmbH  | 12.01.2021 |
| 12. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim                 | 26.01.2021 |
| 15. Gasunie Deutschland   | 20.01.2021 |
| 16. ExxonMobil Production Deutschland GmbH                                | 14.01.2021 |
| 17. Samtgemeinde Lengerich  | 13.01.2021 |
| 18. Nord-West Oelleitung GmbH   | 18.01.2021 |
| 20. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden                                 | 08.02.2021 |

Der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4.1 „Haverbecker Esch“, 1.Änderung, der Stadt Haselünne hat in der Zeit vom 19.01.2021 bis 19.02.2021 im Rathaus der Stadt Haselünne zur

öffentlichen Einsicht ausgelegt. Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes und des Begründungsentwurfes sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die wie folgt berücksichtigt werden:

*Es wurden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen abgegeben.*

## **9. Daten zum Verfahrensablauf**

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Aufstellungsbeschluss (VA)                          | 03.09.2020              |
| Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss                | 11.01.2021              |
| Frühzeitige Bürgerbeteiligung (Erörterungstermin)   | -                       |
| Frühzeitige Behördenbeteiligung                     | -                       |
| Auslegungsbeschluss (VA)                            | 07.12.2020              |
| Bekanntmachung Auslegungsbeschluss                  | 11.01.2021              |
| Öffentliche Auslegung                               | 19.01.2021 - 19.02.2021 |
| Abwägung der Stellungnahmen                         | 22.02.2021              |
| Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Haselünne | 25.03.2021              |



**Ausgearbeitet:**

49733 Haren (Ems), 26.03.2021



Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort  
Nording 21 \* 49733 Haren (Ems)  
Tel.: 05932 - 503515 \* Fax: 05932 - 503516

Im Auftrag:

gez. Honnigfort  
(Honnigfort)

**Verfahrensvermerk**

**Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 4.1 „Haverbecker Esch“, 1.Änderung, Ortschaft Bückelte, als Satzung beschlossen.**

Haselünne, 29.03.2021

L.S.

\_\_\_\_\_  
gez. Schräer  
(Schräer)  
Bürgermeister

Für weitere Planausfertigungen:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit der Urschrift der Satzung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Haverbecker Esch“, 1.Änderung, Ortschaft Bückelte, wird hiermit amtlich beglaubigt.

Haselünne, \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

\_\_\_\_\_